

KFZ-HAFTPFLICHT - Oldtimer-Prämienbegünstigung - KH1025.13

Diesem Vertrag liegt eine begünstigte Prämienkalkulation zugrunde, welche aufgrund des im Versicherungsantrag bekannt gegebenen Verwendungszwecks „Oldtimer“ erfolgt.

Beim versicherten Fahrzeug handelt es sich demnach um ein erhaltungswürdiges historisches Fahrzeug, welches nicht zur ständigen Verwendung bestimmt und zu „keiner besonderen Verwendung“ zugelassen ist und

- a) dessen Baujahr mindestens 25 Jahre vor Versicherungsbeginn liegt oder
- b) in die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie approbierte Liste der historischen Fahrzeuge eingetragen ist (§ 131b Kraftfahrzeuggesetz (KFG) 1967).

Im Falle einer Hinterlegung der Kennzeichentafeln erfolgt keine Prämienrückvergütung aus dem Titel "Ruhe des Vertrages".

Die motorbezogene Versicherungssteuer bleibt von dieser Regelung unberührt.

Der Anspruchsverzicht gemäß § 21 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG) 1994 gilt als vereinbart.